

TE Vwgh Beschluss 2017/3/31 Ra 2015/13/0041

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2017

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

BAO §101 Abs3;

BAO §81 Abs2;

1. BAO § 101 heute
 2. BAO § 101 gültig ab 20.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
 3. BAO § 101 gültig von 22.07.2023 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
 4. BAO § 101 gültig von 31.12.2016 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
 5. BAO § 101 gültig von 27.06.2006 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
 6. BAO § 101 gültig von 20.12.2003 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
 7. BAO § 101 gültig von 01.03.1983 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1982
1. BAO § 81 heute
 2. BAO § 81 gültig ab 01.03.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
 3. BAO § 81 gültig von 19.04.1980 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): Ra 2015/13/0046

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Fuchs und die Hofräte Dr. Nowakowski und Mag. Novak als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Wimberger, BA, über die Revision des L in G, vertreten durch Dr. Johannes Eltz, Rechtsanwalt in 1090 Wien, Währinger Straße 48/1/7, gegen den Beschluss des Bundesfinanzgerichtes vom 13. Februar 2015, Zl. RV/7103035/2013, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 BAO, den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Fuchs und die Hofräte Dr. Nowakowski und Mag. Novak als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Wimberger, BA, über die Revision des L in G, vertreten durch Dr. Johannes Eltz, Rechtsanwalt in 1090 Wien, Währinger Straße 48/1/7, gegen den Beschluss des Bundesfinanzgerichtes vom 13. Februar 2015, Zl. RV/7103035/2013, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß Paragraph 303, BAO, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Der Revisionswerber ist an einer Kommanditgesellschaft beteiligt, deren Einkünfte bis 1994 mit "0 (Null)" festgestellt wurden, wobei die auf § 188 BAO gestützten Feststellungsbescheide in Rechtskraft erwachsen. 1 Der Revisionswerber ist an einer Kommanditgesellschaft beteiligt, deren Einkünfte bis 1994 mit "0 (Null)" festgestellt wurden, wobei die auf Paragraph 188, BAO gestützten Feststellungsbescheide in Rechtskraft erwachsen.

2 Am 30. Mai 2012 stellte der - durch die W Steuerberatungs GmbH vertretene - Revisionswerber den Antrag, die Verfahren betreffend die Beteiligung an der Kommanditgesellschaft hinsichtlich der Jahre "1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991 und Folgejahre" wieder aufzunehmen und geänderte Bescheide zu erlassen.

3 Das Finanzamt wies den Antrag mit einer als Bescheid intendierten Erledigung vom 5. Oktober 2012 (wegen bereits eingetretener absoluter Verjährung) zurück, welche an die Kommanditgesellschaft "z.H. (W Steuerberatungs GmbH)" gerichtet war.

4 Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Bundesfinanzgericht die gegen die Erledigung vom 5. Oktober 2012 gerichtete Berufung (nunmehr Beschwerde) als unzulässig zurück. Es stellte zunächst fest, dass die W Steuerberatungs GmbH nur den Revisionswerber, nicht aber die Kommanditgesellschaft vertreten habe, und begründete die Zurückweisung im Wesentlichen damit, dass die Erledigung vom 5. Oktober 2012 nicht an den von der Kommanditgesellschaft namhaft gemachten Vertreter zugestellt worden sei. Sie stelle daher keinen rechtswirksam ergangenen, rechtsmittelfähigen Bescheid dar (Hinweis auf Ritz, BAO5, § 101 Tz 8). Eine ordentliche Revision erachtete das Bundesfinanzgericht mit der Begründung für unzulässig, dass der Beschluss nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweiche. 4 Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Bundesfinanzgericht die gegen die Erledigung vom 5. Oktober 2012 gerichtete Berufung (nunmehr Beschwerde) als unzulässig zurück. Es stellte zunächst fest, dass die W Steuerberatungs GmbH nur den Revisionswerber, nicht aber die Kommanditgesellschaft vertreten habe, und begründete die Zurückweisung im Wesentlichen damit, dass die Erledigung vom 5. Oktober 2012 nicht an den von der Kommanditgesellschaft namhaft gemachten Vertreter zugestellt worden sei. Sie stelle daher keinen rechtswirksam ergangenen, rechtsmittelfähigen Bescheid dar (Hinweis auf Ritz, BAO5, Paragraph 101, Tz 8). Eine ordentliche Revision erachtete das Bundesfinanzgericht mit der Begründung für unzulässig, dass der Beschluss nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweiche.

5 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). 5 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

6 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 6 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

7 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 7 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-

VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

8 Die Revision trägt zur Zulässigkeit - abgesehen von nicht konkret auf die entscheidungserheblichen Rechtsfragen bezogenen Bemerkungen über eine "allein schon EMRK-widrige" Rechtslage, eine Verletzung der "Unversehrtheit des Eigentums" sowie im "Recht auf Parteistellung" und im "Recht auf taugliches Rechtsmittel gem. Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union" sowie darüber, dass das Bundesfinanzgericht festgestellt habe, die Parteien des Abgabenverfahrens seien "zumindest was die Zustellung betrifft zwangsentmündigt" - vor, "das Bundesfinanzgericht hat die faktische Kenntniserlangung des Revisionswerbers unter Hinweis auf § 101 BAO verkannt und hierzu erklärt, dass die dort normierte Zustellbevollmächtigung an den Vertreter der Gemeinschaft, bei Unterlassen der Zustellung an diesen keine rechtswirksam ergangene Erledigung ist, die ein Gesellschafter der Gemeinschaft trotz tatsächliche Kenntnis, und damit Heilung des Zustellmangels, was wiederum eine rechtswirksam ergangene Erledigung bewirkt, wirksam bekämpfen könnte". Das Bundesfinanzgericht verkenne weiters, "dass die vorliegende Gemeinschaft eine rein vermögensverwaltende KG ist, und damit einkommensteuerrechtlich ein Durchgriff auf die einzelnen Gesellschafter gegeben ist, wodurch diese - und nicht die vermögensverwaltende KG - persönlich Steuersubjekt sind". Hinsichtlich dieses Sachverhaltes seien "bislang keine Rechtsprechungen des VwGH hinsichtlich § 101 BAO" ergangen. 8 Die Revision trägt zur Zulässigkeit - abgesehen von nicht konkret auf die entscheidungserheblichen Rechtsfragen bezogenen Bemerkungen über eine "allein schon EMRK-widrige" Rechtslage, eine Verletzung der "Unversehrtheit des Eigentums" sowie im "Recht auf Parteistellung" und im "Recht auf taugliches Rechtsmittel gem. Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union" sowie darüber, dass das Bundesfinanzgericht festgestellt habe, die Parteien des Abgabenverfahrens seien "zumindest was die Zustellung betrifft zwangsentmündigt" - vor, "das Bundesfinanzgericht hat die faktische Kenntniserlangung des Revisionswerbers unter Hinweis auf Paragraph 101, BAO verkannt und hierzu erklärt, dass die dort normierte Zustellbevollmächtigung an den Vertreter der Gemeinschaft, bei Unterlassen der Zustellung an diesen keine rechtswirksam ergangene Erledigung ist, die ein Gesellschafter der Gemeinschaft trotz tatsächliche Kenntnis, und damit Heilung des Zustellmangels, was wiederum eine rechtswirksam ergangene Erledigung bewirkt, wirksam bekämpfen könnte". Das Bundesfinanzgericht verkenne weiters, "dass die vorliegende Gemeinschaft eine rein vermögensverwaltende KG ist, und damit einkommensteuerrechtlich ein Durchgriff auf die einzelnen Gesellschafter gegeben ist, wodurch diese - und nicht die vermögensverwaltende KG - persönlich Steuersubjekt sind". Hinsichtlich dieses Sachverhaltes seien "bislang keine Rechtsprechungen des VwGH hinsichtlich Paragraph 101, BAO" ergangen.

9 Die Revision behauptet nicht, dass die Kommanditgesellschaft - entgegen den diesbezüglichen Feststellungen des Bundesfinanzgerichtes - von der W Steuerberatungs GmbH vertreten werde. Damit kann dem Bundesfinanzgericht aber nicht mit Erfolg entgegen getreten werden, wenn es die Erledigung vom 5. Oktober 2012 als nicht rechtswirksam ergangenen Bescheid beurteilt und die dagegen gerichtete Beschwerde zurückgewiesen hat. Schriftliche Ausfertigungen, die in einem Feststellungsverfahren ergehen und nicht an den von der Personenvereinigung gemäß § 81 Abs. 2 BAO namhaft Gemachten bzw. an den von der Abgabenbehörde bescheidmäßig Bestellten zugestellt werden, sondern z.B. an einen der Gesellschafter, werden nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes überhaupt nicht wirksam; und zwar weder gegen die Personenvereinigung noch gegen irgendeinen Gesellschafter, auch nicht gegen denjenigen, dem bzw. dessen Vertreter das Schriftstück zugestellt wurde (vgl. Ritz, BAO5, § 101 Tz 8, mit Judikaturnachweis). 9 Die Revision behauptet nicht, dass die Kommanditgesellschaft - entgegen den diesbezüglichen Feststellungen des Bundesfinanzgerichtes - von der W Steuerberatungs GmbH vertreten werde. Damit kann dem Bundesfinanzgericht aber nicht mit Erfolg entgegen getreten werden, wenn es die Erledigung vom 5. Oktober 2012 als nicht rechtswirksam ergangenen Bescheid beurteilt und die dagegen gerichtete Beschwerde zurückgewiesen hat. Schriftliche Ausfertigungen, die in einem Feststellungsverfahren ergehen und nicht an den von der Personenvereinigung gemäß Paragraph 81, Absatz 2, BAO namhaft Gemachten bzw. an den von der Abgabenbehörde bescheidmäßig Bestellten zugestellt werden, sondern z.B. an einen der Gesellschafter, werden nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes überhaupt nicht wirksam; und zwar weder gegen die Personenvereinigung noch gegen irgendeinen Gesellschafter, auch nicht gegen denjenigen, dem bzw. dessen Vertreter das Schriftstück zugestellt wurde vergleiche , Ritz, BAO5, Paragraph 101, Tz 8, mit Judikaturnachweis).

10 Gemäß § 7 ZustG gilt die Zustellung im Falle von Zustellmängeln als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das

Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist. In der Erledigung vom 5. Oktober 2012 wird jedoch keine vertretungsbefugte Person der Kommanditgesellschaft als Empfänger angegeben, weshalb der vorliegende Sachverhalt von § 7 ZustG nicht erfasst und eine "Heilung des Zustellmangels" nicht möglich ist (vgl. z.B. das Erkenntnis vom 22. März 2000, 98/13/0168). 10 Gemäß Paragraph 7, ZustG gilt die Zustellung im Falle von Zustellmängeln als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist. In der Erledigung vom 5. Oktober 2012 wird jedoch keine vertretungsbefugte Person der Kommanditgesellschaft als Empfänger angegeben, weshalb der vorliegende Sachverhalt von Paragraph 7, ZustG nicht erfasst und eine "Heilung des Zustellmangels" nicht möglich ist vergleiche , z.B. das Erkenntnis vom 22. März 2000, 98/13/0168).

11 Das allgemein gehaltene Zulässigkeitsvorbringen, wonach "die vorliegende Gemeinschaft eine rein vermögensverwaltende KG ist, und damit einkommensteuerrechtlich ein Durchgriff auf die einzelnen Gesellschafter gegeben ist, wodurch diese - und nicht die vermögensverwaltende KG - persönlich Steuersubjekt sind", ist im gegebenen Zusammenhang der allein maßgeblichen Bescheidadressierung ebenfalls nicht geeignet, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufzuzeigen.

In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 31. März 2017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2015130041.L00

Im RIS seit

31.05.2017

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at